

Ausstellungspublikationen

Herausgeber

Historisches Museum der Pfalz Speyer
Institut für Fränkisch-Pfälzische Geschichte und
Landeskunde, Heidelberg

Historisches Museum der Pfalz
Domplatz 4
67346 Speyer

www.museum.speyer.de
info@museum.speyer.de
Telefon 06232-1325-0
Telefax 06232-1325-40

Konzept Ausstellungspublikationen

Laura Heeg, Simone Heimann, Sabine Kaufmann

Grafische Gestaltung

Art-Direction: Uwe Göbel
Grafik-Design: Designbüro Zweiender, Bielefeld

Redaktion

Laura Heeg

Gesamtherstellung

Peschke Druck, München

Wissenschaftliches Lektorat

Nina Kühnle

Korrekturat

Laura Heeg, Simone Heimann, Nina Kühnle,
Susanne Narock

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Übersetzungen

Miriam Blümel, Yves Gautier, Phillipp Gey, Laura Heeg, Christiane Jakubowski

© 2011 Historisches Museum der Pfalz Speyer
© 2011 Edition Minerva Hermann Farnung GmbH, München

Kartografie und grafische Zeichnungen

(sofern im Abbildungsverzeichnis nicht anders vermerkt)
Peter Palm

Alle Rechte, auch diejenigen der Übersetzung, der fotomechanischen Wiedergabe und des auszugsweisen Abdrucks, vorbehalten.

Bildredaktion und -recherche

Laura Heeg, Simone Heimann, Jessica Rauch, Arne Trautmann

Edition Minerva Hermann Farnung GmbH
Schatzbogen 35, D-81829 München

Fotografie und digitale Bildbearbeitung

(soweit nicht anders im Abbildungsverzeichnis vermerkt)
Peter Haag-Kirchner

www.edminerva.de

ISBN 978-3-938832-63-9



Finanzgruppe



Kulturstiftung Speyer/Otto und Gerlind Hess-Stiftung
Rotary Club Speyer
Lions Club Speyer
Zonta Club Speyer-Germersheim
Soroptimisten Speyer
Round Table 63 Speyer



Partner

Inhaltsverzeichnis

- 8 Grußworte
12 Vorwort der Herausgeber

16 Einführung

- 18 **Stefan Weinfurter**
Ordnungswandel in der späten Salierzeit
26 **Caspar Ehlers**
Dem Himmel so nah... Das Jahrhundert
der Salier (1024–1125)

34 Papst und Kaiser

- 36 **Bernd Schneidmüller**
1111 – Das Kaisertum Heinrichs V. als
europäisches Ereignis
46 **Quelle**
Klage Kaiser Heinrichs IV. an den Sohn Heinrich
50 **Jürgen Petersohn**
Romidee und Rompolitik in der späten Salierzeit
58 **Quelle**
Papst Paschalis ist von König Heinrich
gefangen worden
60 **Hagen Keller**
Die persönliche Entscheidung im Streit
des spätsalisch-gregorianischen Zeitalters
68 **Claudia Zey**
Das Wormser Konkordat
74 **Ernst-Dieter Hehl**
Papsttum – Kreuzzug – Kaisertum

82 Bischöfe und Fürsten als neue Autoritäten

- 84 **Hubertus Seibert**
Amt, Autorität, Diözesanausbau – Die Bischöfe
als Häupter der Ordnung im Reich
94 **Rudolf Schieffer**
Domkapitel in der Salierzeit
100 **Gerhard Fouquet und Anja Meesenburg**
„Lebendige Steine“ – Das Speyerer Domkapitel
um 1100
108 **Quelle**
Der Klerus von Speyer zeigt Kaiser Heinrich V.
seine Nöte an. Er erbittet Hilfe.
110 **Jürgen Dendorfer**
König und Fürsten in der späten Salierzeit
118 **Horst Wolfgang Böhme**
Burgenbau der Salierzeit

128 Der Aufbruch der Bürger

- 130 **Renate Engels**
Speyer in der Salierzeit
140 **Gerold Bönnen**
Speyer und Worms im 11. und frühen
12. Jahrhundert
150 **Werner Transier**
Die jüdischen Gemeinden im
„deutschen Reich“ der Salierzeit
162 **Sebastian Scholz**
Die Urkundeninschriften in Speyer (1111),
Mainz (1135) und Worms (1184) – Funktion
und Bedeutung



166	Sebastian Scholz Die Urkundeninschriften Kaiser Heinrichs V. für Speyer aus dem Jahr 1111	240	Anne Baud Die Maior ecclesia von Cluny – Ein außergewöhnliches Bauprojekt
174	Sebastian Scholz Die Urkunden Kaiser Heinrichs V. für die Bürger der Stadt Speyer, 7. und 14. August 1111 (Quellenedition)	248	Dethard von Winterfeld Speyer II versus Cluny III? – Ein Vergleich
176	Kurt Andermann Die Speyerer Privilegien von 1111	256	Elke Goetz Cluny und Hirsau im Salierreich
180	Der Speyerer Dom	264	Ausblick
182	Günther Binding Baubetrieb in salischer Zeit	266	Steffen Patzold Europa im Jahr 1125: Eine politische Zäsur?
192	Dethard von Winterfeld Die Baugeschichte des Speyerer Doms	274	Anhang
202	Caspar Ehlers Die salischen Kaisergräber im Speyerer Dom	276	Wissenschaftlicher Beirat
210	Andreas Odenthal Zum Gottesdienst der Speyerer Domkirche – Zeugnisse eines Liber Ordinarius des 15. Jahrhunderts	276	Dank an unsere Leihgeber
216	Winfried Haunerland Die Weihe des Speyerer Domes – Gestalt und Gehalt	277	Dank für Rat und Unterstützung
224	Hans Ammerich Maria Patrona Spirensis – Marienverehrung im Dom und Bistum Speyer	278	Abkürzungsverzeichnis
232	Matthias Untermann Die Baugeschichte des Wormser Doms	279	Abkürzungen bibliographischer Angaben
		280	Abbildungsnachweis



Das Wormser Konkordat

Claudia Zey

Das Wormser Konkordat steht im weiteren Sinne für das Ende des um 1076 ausgebrochenen Investiturstreits zwischen den salischen Kaisern Heinrich IV. (1056–1106) und Heinrich V. (1106–1125) einerseits und den römischen Reformpäpsten von Gregor VII. (1073–1085) bis Calixtus II. (1119–1124) andererseits. Im engeren Sinne bezeichnet es eine gegenseitige Abmachung, bestehend aus einer Papst- und einer Kaiserurkunde, die als Ergebnis langwieriger Verhandlungen zwischen Heinrich V. und seinen Beratern sowie drei päpstlichen Gesandten in der Nähe von Worms im September 1122 ausgetauscht wurden. Aufgrund der weitgehenden Entsprechung beider Urkunden in Aufbau und Inhalt prägte der Universalgelehrte Gottfried Wilhelm Leibniz (1646–1716) den Terminus „Wormser Konkordat“ im Stil seiner Zeit und nahm die Stücke in ein Quellenwerk zum Völkerrecht auf. Auch wenn es sich bei der urkundlich fixierten Vereinbarung nicht um ein Konkordat im modernen Sinne handelt, also einen von beiden Seiten unterzeichneten Staatskirchenvertrag, hat sich die von Leibniz gewählte Begrifflichkeit in der Forschung als Konventionsname etabliert, zumal die Bezeichnung in den zeitgenössischen Quellen ganz unspezifisch ist. Der über die Ereignisse gut unterrichtete Abt des Klosters Aura bei Bamberg mit Namen Ekkehard († nach 1125) bezeichnete beispielsweise die beiden von ihm in seiner Chronik wörtlich zitierten Urkunden einfach als Schriftstücke (*scriptum* und *rescriptum*, Ekkehard von Aura, Chronik, S. 360).

Der Vertragscharakter beider Urkunden beruht auf ihrem parallelen Aufbau mit allerdings signifikanten Unterschieden im Detail. Das Privileg Heinrichs V. (*Heinricianum*) ist an die heilige römische Kirche sowie an Calixtus II. adressiert und gewährte damit über die Amtszeit dieses Papstes hinaus Gültigkeit für die Institution. Der Kaiser bekundete darin den Verzicht auf die Investitur mit den geistlichen Symbolen Ring und Stab, sicherte die Wahl und unbehelligte Weihe von Kirchenoberen zu, kündigte die Rückerstattung von Besitztümern und Rechten der römischen Kirche an, die er und sein Vater in der Zeit des Streits geraubt hätten, sowie die tatkräftige Unterstützung bei der Restitution von durch andere geraubtem Kirchengut. Überdies garantierte er dem Papst, der römischen Kirche und allen Anhängern wahren Frieden und rechtliche Unterstützung. Die Namen von acht geistlichen Würdenträgern (den Erzbischöfen von Mainz und Köln, fünf weiteren Bischöfen, darunter Bischof Bruno von Speyer (1107–1123), und einem Abt) und neun weltlichen Fürsten (vier Herzögen, zwei Markgrafen, zwei Pfalzgrafen und einem Grafen) stehen am Ende des Urkundentexts. Sie bezeugen nicht nur die Anwesenheit der Genannten, sondern gewähren Einblick in die Voraussetzungen und das Zustandekommen der Einigung, heißt es doch wörtlich: „All dies wurde verhandelt mit Zustimmung und Rat der Fürsten“ (*consensu et consilio principum*, Heinrici V. Constitutiones, S. 160; künftig: Die Urkunden Heinrichs V., Nr. 240). Auf die Unterzeichnung Heinrichs V. in Form eines einfachen Kreuzes folgt schließlich noch die Beglaubigung des Erzbischofs

Abb. 1. Nachzeichnung eines Freskos der *Camera pro secretis consilii* im Lateran, nach 1595, Vatikanstadt, BAV, Cod. Barb. lat. 2738, fol. 104r (Detail).

Das ursprünglich von Calixtus II. in Auftrag gegebene Fresko zeigte, wie der Papst und Kaiser Heinrich V. gemeinsam das *Heinricianum* halten.



Abb. 2. Wormser Konkordat (Bd. 2, Kat.Nr. 41), fol. 9r.
 Ein im Vatikan aufbewahrter Codex aus dem frühen 12. Jh. enthält die Abschriften beider Urkunden des Wormser Konkordats: die des Papstes und die des Kaisers.

sechs Monaten nach der Weihe. Dafür sollten die begünstigten Bischöfe und Äbte leisten, was dem Kaiser rechtens zustünde, womit zumindest Treueid und Mannschaftsleistung gemeint sind. Analog zu den Zusicherungen Heinrich V. garantierte auch Calixtus II. dem Kaiser seine Unterstützung bei Hilfsersuchen und wahren Frieden auch für seine Anhängerschaft. Ob diese Urkunde jemals durch die päpstliche Kanzlei beglaubigt wurde, lässt sich nicht feststellen, weil der Text nur noch abschriftlich, meistens eingefügt in Geschichtsdarstellungen, erhalten ist (Abb. 2). Da Heinrich V. im Anschluss an die Wormser Verhandlungen eine Romreise plante, war der formale Abschluss des Pakts vielleicht erst für die persönliche Begegnung von Kaiser und Papst vorgesehen. Der Papst ging auf den kaiserlichen Vorschlag indes nicht ein, beließ es vielmehr bei der Zustimmung durch die anwesenden Geistlichen auf dem zweiten Laterankonzil im März 1123 (Abb. 4). Allerdings erfolgte das Placet nur unter erheblichem Protest, waren die Zugeständnisse an den Kaiser doch üppiger ausgefallen, als nach fast 50 Jahre dauerndem Investiturstreit von Seiten der Kirche gewünscht.

von Köln in seiner Funktion als Erzkanzler. Das Siegel ist nicht mehr erhalten. Bemerkenswert sind die fehlenden Angaben von Ausstellungs-ort und -datum. Trotzdem kann kein Zweifel daran bestehen, dass die Urkunde in der eben beschriebenen Form an die päpstlichen Bevollmächtigten ausgehändigt wurde, da sie sich im Besitz der römischen Kirche bis heute im Original erhalten hat (Abb. 3). Die Urkunde Calixtus II. (*Calixtinum*) ist allein an den Kaiser gerichtet. Der Papst gestattete ihm die Anwesenheit bei der Wahl von Bischöfen und Äbten im Reich, untersagte aber die Annahme von Geld oder gar die Ausübung von Gewalt. Bei zwiespältiger Wahl wurde Heinrich V. erlaubt, der „verständigeren Partei“ (*sanior pars*, Hofmeister 1962, S. 84) seine Zustimmung zu geben. Die Verleihung der nicht näher definierten Königsrechte (*Regalien*) sollte Heinrich V. mit dem weltlichen Symbol des Szepters vornehmen, in Deutschland vor der Weihe, in Italien und Burgund in einem Zeitraum von

In den beiden Dokumenten spiegelt sich der Verlauf der gesamten Auseinandersetzung zwischen Papsttum und Kaisertum ebenso wider wie das zähe Ringen um einen Kompromiss bei der symbolischen Ausgestaltung des Investiturvorgangs selbst. Als es 1076 zum offenen Bruch zwischen Gregor VII. und Heinrich IV. gekommen war, spielten Wahl und Einsetzung des Mailänder Erzbischofs sowie mehrerer mittelitalienischer Bischöfe in der römischen Kirchenprovinz zwar eine wichtige Rolle, der Konflikt, um den es eigentlich ging, war aber viel grundsätzlicher. In Frage gestellt wurde das Verhältnis von geistlicher und weltlicher Gewalt in der christlich-abendländischen Gesellschaftsordnung und damit die jahrhundertlang unbestrittene Position des Königs als oberstem Kirchenherrn seines Reichs (Abb. 5). Durfte der König (und Kaiser) als ge-

Abb. 3. Heinricianum (Bd. 2, Kat.Nr. 40, Detail).
 Die Urkunde unterzeichnete Kaiser Heinrich V. mit einem einfachen Kreuz, es folgt dann die Beglaubigung durch den Kölner Erzbischof Friedrich I.



salbter Herrscher über die Vergabe von Kirchenämtern bestimmen und die Prälaten mit geistlichen Symbolen investieren oder war er nicht vielmehr nur Laie und als solcher zum Schutz der Kirche verpflichtet, aber nicht zu Vergabe und Nutzung ihrer Ämter berechtigt? Seit die kirchliche Reformbewegung, deren oberstes Ziel die Freiheit der Kirche war (*libertas ecclesiae*), sich in Rom etabliert hatte, wurden diese Fragen immer drängender.

Forciert wurde das Auseinanderdriften von höchster geistlicher und weltlicher Gewalt durch den frühen Tod Kaiser Heinrichs III. (1039–1056), des wichtigsten Förderers der Kirchenreform, und durch die zehnjährige Vormundschaftsregierung für Heinrich IV., die eine Reihe unglücklicher kirchenpolitischer Entscheidungen fällt. Als dem jungen Salier mit Gregor VII. eine ebenso energische wie kompromisslose Persönlichkeit entgegentrat, erfolgte der Bruch fast zwangsläufig und ließ sich während der langen Regierungszeit des Königs und späteren Kaisers auch nicht mehr kitten (Abb. 6). Gregors Nachfolger hielten gleichfalls an den strikten Positionen fest. Sie wiederholten das von Gregor VII. erstmals 1078 ausgesprochene Investiturverbot für den König mehrfach, verboten den Geistlichen die Lehnsnahme aus Laienhand und unterstützten die Fürstenopposition gegen den seit 1080 gebannten Heinrich IV. massiv. Spaltungen auf dem Papstthron und auf den Bischofs- und Herzogsstühlen sowie ein Bürgerkrieg in vielen Gegenden des Reichs waren die über Jahrzehnte andauernden Folgen. Nur noch die Ablösung Heinrichs IV. schien einen Ausweg aus der Krise von Reich und Kirche zu weisen. Geistliche wie weltliche Opponenten Heinrichs IV. formierten sich hinter dessen gleichnamigem 20-jährigem Sohn. Doch schwenkte Heinrich V. schon bald nach seinem Herrschaftsantritt 1106 auf die Denk- und Regierungsbahnen seines Vaters ein und verschlimmerte die Situation noch, als er im Rahmen seiner Kaiserkrönung 1111 Papst Paschalis II. (1099–1118) und etliche Kardinäle gefangen nehmen ließ und so ein Investitprivileg erpresste, das ihm nicht nur die Bischofs-einsetzung mit den geistlichen Symbolen Ring und Stab, sondern auch weitgehende Eingriffsrechte in den Wahlvorgang verbriefte.

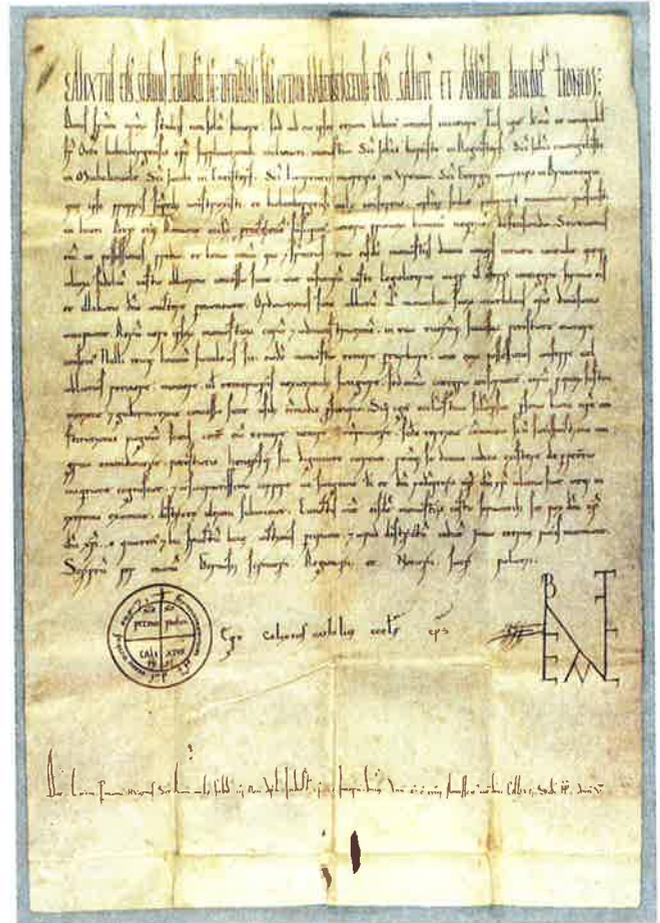


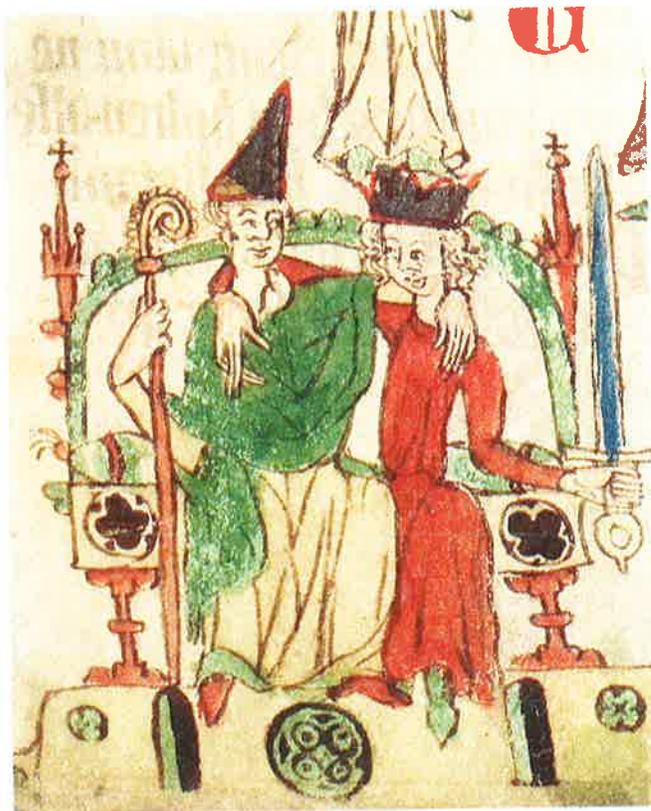
Abb. 4. Privileg Papst Calixtus II., Bamberg, Staatsarchiv, Bamberger Urkunden 167. Das Privileg Papst Calixtus II. für Bischof Otto I. von Bamberg, ausgestellt am 3. April 1123 im Lateran.

Damit blieb man im römisch-deutschen Reich weit hinter dem Stand der intellektuellen Auseinandersetzung um den Investiturgang und um die dahinter stehende Frage des Umgangs mit weltlichen Besitztiteln in geistlichen Ämtern zurück. Als Vordenker auf diesem Feld war schon ausgangs des 11. Jahrhunderts der französische Bischof Ivo von Chartres (1090–1115/1116) hervorgetreten, indem er den geistlichen und weltlichen Bereich des Bischofsamtes unterschied (*Spiritualia* und *Temporalia*) und sich für die Verfügung des Königs über die Temporalien aussprach. Auf dieser Basis war es in Frankreich und England bereits 1107 zu einer Einigung in der Investiturfrage gekommen. Die Könige verzichteten auf die Vergabe der Temporalien mit geistlichen Symbolen und festigten die

Bindung der Kleriker an den Thron durch einen Treueid (in Frankreich) beziehungsweise einen Lehnseid (in England, wo sich der König außerdem das Recht auf Anwesenheit bei den Bischofswahlen zusichern ließ).

Heinrich V. verweigerte sich einem solchen Lösungsweg nicht nur 1111, sondern nochmals acht Jahre später, als ein Kompromiss schon ausgehandelt war und im Rahmen eines persönlichen Treffens zwischen Heinrich V. und Calixtus II. in Mouzon (Region Champagne-Ardenne) besiegelt werden sollte. Der Kaiser führte zeremonielle Unstimmigkeiten und mangelnde Absprache mit den Fürsten an. Aber es waren die Fürsten gewesen, die diesen Annäherungsversuch überhaupt erst ermöglicht hatten. Auf einem Fürstentag in Mainz 1119 hatten sie einen Reichsfrieden beschlossen und Calixtus II. als Papst anerkannt. Trotz energischer Gegenwehr Heinrichs V. blieben sie bei ihrer Haltung und forderten in Würzburg im September 1121 von Heinrich V. Gehorsam gegenüber dem Papst

Abb. 5. Sachsenspiegel, Heidelberg, Universitätsbibliothek, Cod. Pal. germ 164, fol. 22r (Detail). Die beiden thronenden Personen stellen Papst und Kaiser dar, sie repräsentieren das geistliche und das weltliche Gericht.



und eine Lösung des Investiturstreitproblems. Dabei sollte die „Ehre des Reichs“ gewahrt bleiben. Machtvoll traten die Fürsten damit an die Seite des Königs und stellten die Reichsrechte als übergeordnete, transpersonale Kategorie für das herrscherliche Denken und Handeln in den Mittelpunkt.

Auf päpstlicher Seite verhandelten drei Kardinäle als Stellvertreter des Papstes und Repräsentanten des gesamten Kardinalskollegiums mit dem König und den Fürsten. Zwei von ihnen bestiegen später den Papstthron. Calixtus II. hatte es gegen den Wunsch der Fürsten abgelehnt, persönlich nach Deutschland zu kommen. Politische Schwierigkeiten in Süditalien, aber auch das schwankende Verhalten Heinrichs V. hatten ihn von einer Reise über die Alpen abgehalten. Für den Kaiser erwies sich diese Konstellation als günstig. Er nutzte die Distanz der Kardinäle zu ihrem Auftraggeber in Rom, um in der letzten Verhandlungsphase als Kompensation für die Aufgabe der geistlichen Investitursymbole noch die Regalieninvestitur mit dem Szepter durchzusetzen sowie seine Anwesenheit bei den Wahlen und den Entscheidungsvorbehalt bei zwiespältiger Wahl. Unterstützt wurde er dabei von den weltlichen Großen, die sich in diesem Punkt von der geistlichen Opposition gegen den Kaiser unterschieden.

Gleichwohl waren es letztlich die geistlichen Großen, die am meisten vom Wormser Konkordat profitierten. Ihre Stellung wurde durch die von der Amtseinsetzung getrennte Verleihung von Königsrechten derjenigen der weltlichen Fürsten angeglichen. Sie begannen mit der Bildung von geistlichen Territorien und wurden wie ihre weltlichen Kollegen zu Reichsfürsten. Damit begann eine neue Entwicklung in der Verfassungsgeschichte des Reichs.

Für das Papsttum bedeutete das Wormser Konkordat die Durchsetzung zentraler Forderungen der Kirchenreform und markierte so die erste wichtige Etappe auf dem Weg zur Vorrangstellung der geistlichen Gewalt in Europa (Abb. 1). Zugleich hatten Macht und Ansehen des römisch-deutschen Königs und Kaisers sowohl im Inneren des Reichs als auch im Vergleich zu anderen europäischen Königen empfindliche Einbußen erlitten. Die somit eingeleitete Neuformierung des europäischen Herrschaftsgefüges



vermochten die Nachfolger der Salier aus der staufischen Dynastie zwar noch aufzuschieben, jedoch nicht mehr abzuwenden.

Quellen:

Ekkehard von Aura: Chronik, in: Frutolfs und Ekkehard's Chroniken und die anonyme Kaiserchronik, übers. v. Franz-Josef Schmale u. Irene Schmale-Ott (AQ, 15), Darmstadt 1972, S. 123–209 u. 267–377.

Heinrici V. Constitutiones, in: Constitutiones, hg. v. Ludwig Weiland (MGH Const., 1), Hannover 1893 (ND Hannover 1963), S. 132–164.

Adolf Hofmeister: Das Wormser Konkordat. Zum Streit um seine Bedeutung. Mit einer textkritischen Beilage. Sonderausgabe mit einem Vorwort zur Neuausgabe von Roderich Schmidt (Libelli, 89), Darmstadt 1962.

Die Urkunden Heinrichs V. und der Königin Mathilde: <http://www.mgh.de/ddhv> (Stand 13. Dezember 2010).

Lorenz Weinrich (Hg.): Quellen zur deutschen Verfassungs-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte bis 1250 (AQ, 32), Darmstadt 1977.

Literatur:

Stefan Beulertz: Das Verbot der Laieninvestitur im Investiturstreit (MGH Studien und Texte, 2), Hannover 1991.

Peter Classen: Das Wormser Konkordat in der deutschen Verfassungsgeschichte, in: Investiturstreit und Reichsverfassung, hg. v. Josef Fleckenstein (VuF, 17), Sigmaringen 1973, S. 411–460.

Philippe Depreux: Investitura per anulum et baculum. Ring und Stab als Zeichen der Investitur bis zum Investiturstreit, in: Vom Umbruch zur Erneuerung? Das 11. und beginnende 12. Jahrhundert – Positionen der Forschung, hg. v. Jörg Jarnut u. Matthias Wemhoff (MittelalterStudien, 13), München 2006, S. 169–195.

Ders.: Symbole und Rituale – Die Investitur als formaler Akt, in: Canossa 1077 – Erschütterung der Welt. Geschichte, Kunst und Kultur am Aufgang der Romanik, Bd. 1: Essays, hg. v. Christoph Stiegemann u. Matthias Wemhoff [Kat. Paderborn 2006], München 2006, S. 159–167.

Wilfried Hartmann: Der Investiturstreit (EDG, 21), München 2007.

Claudia Märtl: „Res Ecclesiae“, „beneficia ecclesiastica“ und Regalien im Investiturstreit, in: Chiesa e mondo feudale nei secoli X–XII. Atti della dodicesima Settimana Internazionale di Studio. Mendola, 24–28 agosto 1992 (Miscellanea del Centro di Studi Medioevali, 14; Pubblicazioni della Università Cattolica del Sacro Cuore, Scienze storiche, 59), Mailand 1995, S. 451–472.

Rudolf Schieffer: Die Entstehung des päpstlichen Investiturstreits für den deutschen König (MGH Schriften, 28), Stuttgart 1981.

Ders.: Der Investiturstreit im Bilde der Zeit nach 1122, in: Europa an der Wende vom 11. zum 12. Jahrhundert. Beiträge zu Ehren von Werner Goez, hg. v. Klaus Herbers, Stuttgart 2001, S. 248–260.

Beate Schilling: Ist das Wormser Konkordat überhaupt nicht geschlossen worden? Ein Beitrag zur hochmittelalterlichen Vertragstechnik, in: DA 58 (2002), S. 123–191.

Claudia Zey: Der Romzugsplan Heinrichs V. 1122/1123, Neue Überlegungen zum Abschluß des Wormser Konkordats, in: DA 56 (2000), S. 447–504.

Abb. 6. Beginn der Vita Gregorii VII. Pauls von Bernried, Heiligenkreuz, Stiftsbibliothek, Cod. 12, fol. 181v (Detail). Der hier dargestellte Papst Gregor VII. sprach 1078 das erste Investiturstreitsverbot für König Heinrich IV. aus.